

Berufungsordnung der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Für die Berufung von Professorinnen und Professoren vom 28.05.2019

Die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main (HfG) trifft entsprechend § 31 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S.482) nähere Regelungen über das Berufungsverfahren.

Der Senat der HfG hat am 21. Mai 2019 auf Grund von § 63 HHG die nachstehende Berufungsordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren der HfG beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Verfahren der Ausschreibung
 - § 3 Berufungskommission
 - § 4 Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter
 - § 5 Verfahren in der Berufungskommission
 - § 6 Beschlussfassung in der Berufungskommission
 - § 7 Gutachten/Gutachter/Gutachterinnen
 - § 8 Berufsungsbericht
 - § 9 Beschlussfassung im Fachbereichsrat
 - § 10 Berufung durch die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule
 - § 11 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung
 - § 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung
- Anlagen 1 bis 4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt ausschließlich die Berufung von Professorinnen und Professoren im Sinne von §§61,63 HHG. Für die Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern gemäß §65 HHG sowie die Gewinnung von Lehrbeauftragten, Lehrkräften für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, und die Bestellung von Vertretungs- und Gastprofessorinnen/Gastprofessoren gilt diese Ordnung nicht.

Hinsichtlich der einzelnen Verfahrensschritte wird auf den Berufungsleitfaden verwiesen.

§ 2 Verfahren der Ausschreibung

(1) Ausschreibung/Stellendefinition

Die Stellen der Professorinnen und Professoren werden vom Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich und im Regelfall international ausgeschrieben. Der Fachbereich leitet dem Präsidium einen entsprechenden Ausschreibungstext zu.

(2) Ausschreibungstext

Das Präsidium entscheidet abschließend über den Ausschreibungstext. Änderungen im Text werden mit dem jeweiligen Fachbereich rückgekoppelt. Jede Stellenausschreibung wird in den gängigen Medien und ergänzend auch auf der Homepage der HfG veröffentlicht. Die Dekanin/der Dekan wird über die Veröffentlichung der Stellenausschreibung informiert.

(3) Verzicht auf die Ausschreibung

Von der Ausschreibung kann in den Fällen des § 63 Abs. 1 Satz 2 HHG abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.

(4) Inhalt der Ausschreibung

Der Ausschreibungstext muss die folgenden Angaben enthalten:

- die Bezeichnung der Professur unter Angabe des Lehrgebietes
- den Zeitpunkt der voraussichtlichen Besetzung der Professur
- die Besoldungsgruppe
- die Beschäftigung im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis
- die Angabe über die Höhe des Lehrdeputats
- ggf. die Dauer der Befristung, ggf. der Hinweis auf eine Tenure Track-Option
- Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben sowie die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung
- einen Hinweis auf die Einstellungsvoraussetzungen gem. § 62 HHG

- einen Hinweis gem. § 9 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) und gem. Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)
- die in der Regel 6-wöchige Bewerbungsfrist
- das Präsidium als Adressat für die Bewerbungen
- der Hinweis, dass Bewerbungskosten nicht übernommen werden
- Datenschutzrechtlicher Hinweis

Über Abweichungen von den oben aufgeführten Punkten, die Aufnahme weiterer Inhalte wie auch die Verkürzung der Bewerbungsfrist in dem Ausschreibungstext entscheidet das Präsidium.

§ 3 Berufungskommission

(1) Bildung der Berufungskommission

Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags setzt das Dekanat im Einvernehmen mit dem Präsidenten eine Berufungskommission ein.

Der Fachbereichsrat benennt in seiner Sitzung die Personen, die dem Präsidenten zur Ernennung für die Berufungskommission vorgeschlagen werden sollen. Hinsichtlich der zwei studentischen Mitglieder macht das Studierendenparlament dem Fachbereichsrat entsprechende Vorschläge.

Nach der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission (siehe Absatz 5) können in begründeten Fällen weitere Personen dem Präsidenten zur Ernennung (Nachnominierung) benannt werden.

(2a) Mitglieder der Berufungskommission

Der Berufungskommission gehören an:

- 5 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren (§32 Abs.1 HHG)
- 2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- 2 Studierende

Der bisherige Stelleninhaber/die bisherige Stelleninhaberin gehört der Berufungskommission nicht an.

Für alle Mitglieder der Berufungskommission aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren besteht die Verpflichtung zur Bereitschaft, den Vorsitz in der Kommission zu übernehmen.

In begründeten Fällen können Hochschullehrerinnen /Hochschullehrer aus anderen Hochschulen sowie Experten außerhalb des Hochschulbereichs mit Stimmrecht oder auch beratend herangezogen werden.

Der Berufungskommission können –beratend- Sachkundige des anderen Fachbereichs angehören.

Auswärtige Experten als Mitglieder der Berufungskommission gehören der entsprechenden Gruppe gem. § 3 Abs. 2a Satz 1 der Ordnung an. Sie können nicht den Vorsitz der Berufungskommission oder die Stellvertretung übernehmen.

Die auswärtigen Mitglieder/Experten können für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission die ihnen entstandenen Auslagen (Fahrtkosten) auf der Grundlage der Regelungen des Landesreisekostengesetzes erhalten, ggf. wird eine Höchstgrenze für die Erstattung festgelegt.

Eine Professorin/ein Professor der Hochschule für Gestaltung Offenbach im Ruhestand kann in besonderen Ausnahmefällen weiterhin Mitglied mit Stimmrecht einer Berufungskommission sein bzw. hierzu ernannt werden.

Die Berufungskommission einschließlich der auswärtigen Teilnehmerinnen/Teilnehmer soll gemäß §13 HGIG mindestens zur Hälfte von Frauen besetzt werden. Ist dies nicht möglich, so sind die Gründe hierfür in einem Protokoll durch das Dekanat festzuhalten.

(2b) Persönliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Berufungskommission ist als persönliches Amt ausschließlich an die Person gebunden, die vom Dekanat im Einvernehmen mit dem Präsidenten in die Kommission berufen wurde. Eine Vertretung - auch zeitweise - ist damit ausgeschlossen. Die Mitglieder der Kommission dürfen Sitzungen nur aus wichtigem Grund fernbleiben. Die/der Vorsitzende ist hierüber rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren. Die Anwesenheit der Mitglieder während der konstituierenden Sitzung wie auch der Vorstellungsveranstaltungen der Bewerberinnen/Bewerber und dem sich anschließenden Kolloquium ist verbindlich. Hier führt bereits auch ein begründetes Fernbleiben zum Ausschluss bei der Schlussabstimmung über die Platzierung in dem Berufungsvorschlag. Eine Ausnahme ist nur möglich bezogen auf die Teilnahme an der konstituierenden Sitzung für die auswärtigen Mitglieder der Kommission.

Ist ein berufenes Mitglied nicht in der Lage, die Mitgliedschaft in einer Berufungskommission zu übernehmen und an den Terminen teilzunehmen, ist durch das Dekanat im Einvernehmen mit dem Präsidenten ein dauerhaftes Ersatzmitglied zu berufen.

(3) Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festgestellt und protokolliert. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder - unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit - anwesend sind. Die Abstimmungsergebnisse sind jeweils im Protokoll festzuhalten.

Bei Beschlussunfähigkeit wird eine neue Sitzung einberufen.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese Ordnung keine anderen Bestimmungen festlegt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der Berufungskommission.

(4a) Interne Verfahrensweise

Die Einladung der Mitglieder der Berufungskommission bzw. der beratenden Angehörigen erfolgt per E- Mail. Die Einladung geht den Kommissionsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zu.

(4b) Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Berufungskommission sind nichtöffentlich. Die Vorstellungsveranstaltungen sind hochschulöffentlich. Die Bekanntmachung der Veranstaltungen erfolgt durch geeigneten Aushang bzw. per hochschulinternen Newsletter.

(4c) Protokolle

Der Vorsitzende der Berufungskommission fertigt von allen Sitzungen Ergebnisprotokolle an, die einen Anwesenheitsvermerk, den Hergang der Sitzung, die wichtigsten Argumente sowie die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse wiedergeben. Ebenso werden die Besprechungen der durchgeführten Vorstellungsveranstaltungen in Form von Ergebnisprotokollen in ihren wesentlichen Inhalten, Beurteilungskriterien und Beurteilungsergebnissen festgehalten.

Sämtliche Protokolle werden von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und werden Bestandteil der Akte zu dem Berufungsverfahren. Die Akte bzw. sämtliche Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln.

(4d) Amtssprache

Die Amtssprache in den Berufungsverfahren ist deutsch.

(5) Konstituierende Sitzung/Verschwiegenheitspflicht

Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs, dem die Professur zugeordnet ist, lädt die ernannten Mitglieder der Berufungskommission ordnungsgemäß zur konstituierenden Sitzung der Berufungskommission ein. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von der Dekanin/dem Dekan auf ihre uneingeschränkte Verschwiegenheitspflicht über alle das Berufungsverfahren betreffenden Angelegenheiten hingewiesen. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht einer Verletzung der Dienstpflichten entspricht und der Präsidentin/dem Präsidenten als Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetztem anzuzeigen ist. Die Aufklärung über die Verschwiegenheitspflicht wird von den Mitgliedern der Berufungskommission schriftlich bestätigt (siehe Anlage 1 der Ordnung). Die Verschwiegenheitspflicht gilt unbefristet; d.h. auch über das Berufungsverfahren hinaus.

(6) Bestimmung des Vorsitzenden

Das Dekanat bestimmt zu Beginn der konstituierenden Sitzung aus den ihr angehörenden Professorinnen/Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die/Der Vorsitzende muss der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer der Hochschule für Gestaltung Offenbach angehören. Das Gleiche gilt für den stellvertretenden Vorsitz. Die/der gewählte Vorsitzende übernimmt im Anschluss die Leitung der Sitzung.

Die/der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Berufungskommission sowie für den Berufsbericht verantwortlich. Darüber hinaus trägt sie/er dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte wie auch die Schwerbehindertenvertretung ordnungsgemäß beteiligt werden und die Regelungen des HGIG wie auch des SGB IX eingehalten werden (siehe § 10 der Ordnung).

§ 4 Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter

(1) Bestellung

Der Präsident kann gem. § 63 Abs. 2, Satz 4 HHG für die Hochschule bis auf Widerruf eine ständige Berufsbeauftragte/einen ständigen Berufsbeauftragten bestellen, die/der der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Berufungskommission als unabhängige Beraterin/unabhängiger Berater in Rechts- und Verfahrensfragen zur Seite steht.

(2) Verschwiegenheitspflicht

Die/der Berufsbeauftragte ist berechtigt, bei allen Schritten des Berufungsvorganges bzw. bei allen Sitzungen der Berufungskommission beratend teilzunehmen. Für sie/ihn gilt - wie für die Mitglieder der Berufungskommission selbst - die uneingeschränkte Verschwiegenheitspflicht über alle das Berufungsverfahren betreffenden Angelegenheiten.

§ 5 Verfahren in der Berufungskommission

(1) Befangenheit

Die nachfolgenden Befangenheitsregeln finden auf alle am Berufungsverfahren beteiligten Personen Anwendung. Sie orientieren sich an der DFG-Rahmengesäftsordnung.

Nach Eingang der Bewerbungen ist von der Berufungskommission zu prüfen, ob bei einem oder mehreren ihrer Mitglieder der Anschein der Befangenheit gegeben ist. Der Anschein der Befangenheit ist begründet, wenn Zweifel an der Unparteilichkeit der fachlichen Bewertungen des Mitglieds bestehen. Umstände, die den Anschein der Befangenheit begründen, können auf persönlichen, gestalterisch-künstlerischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen beruhen.

- (a) Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich ein Ausschluss vom Verfahren vorgesehen:
 - (aa) derzeitige oder ehemalige Stelleninhaber_Innen;
 - (bb) eigene Bewerbung;
 - (cc) Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft;

- (dd) dienstliche Abhängigkeit bis sechs Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (b) Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung vorgesehen:
- (aa) Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Absatz 2c fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte;
 - (bb) derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperationen, Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten drei Jahre.
 - (cc) unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten
 - (dd) eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die zu besetzende Stelle;
 - (ee) Betreuungsverhältnis, insbesondere im Falle von Erstbetreuerinnen/Erstbetreuern der Dissertation;
 - (ff) Erstbegutachtung bei der Habilitation.
 - (gg) Gründe, die darüber hinaus Zweifel hinsichtlich einer unparteiischen Mitwirkung in der Berufungs-kommission geben, sind anzuzeigen.
- (c) Verfahrensrichtlinien
- (aa) Mitglieder einer Berufungskommission, die nach Eingang aller Bewerbungen feststellen, dass aufgrund der oben genannten Kriterien die Besorgnis der Befangenheit besteht, müssen dies spätestens zu Beginn der ersten Sitzung der Berufungskommission zu Protokoll geben. Die Berufungskommission entscheidet anhand der oben genannten Kriterien, ob Befangenheit vorliegt. Kommt die Kommission nicht zu einer einheitlichen Einschätzung, ist das Präsidium auf dem Dienstweg zu informieren.
 - (bb) Kann Befangenheit nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, so dürfen die betreffenden Kommissionsmitglieder zunächst während der Vorauswahl mitwirken. Sie dürfen sich aber nicht zu den Bewerber_Innen äußern, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben haben. Außerdem haben sie während der Erörterung und Abstimmung über diese Bewerber_Innen den Sitzungsraum zu verlassen und dürfen erst nach erfolgter Abstimmung wieder an der Sitzung teilnehmen.
 - (cc) Verbleibt die Bewerberin/der Bewerber im engeren Auswahlverfahren, so ist das als befangen geltende Mitglied in der Berufungskommission auszutauschen. Die Berufungskommission holt im Falle möglicher Befangenheit die Entscheidung des Dekanats ein, das im Einvernehmen mit der Präsidentin/ dem Präsidenten die Zusammensetzung der Kommission ändert.

- (dd) Der Senat ist über Befangenheitsdiskussionen mit der Vorlage des Berufungsberichts zu unterrichten.
- (d) Die Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten sind auch bei der Beratung zur Auswahl von Gut-achter_Innen anzuwenden. Die Gutachter_Innen werden gebeten, am Anfang des Gutachtens ihre Unbefangenheit gegenüber den Bewerber_Innen schriftlich zu erklären.

(2) Arbeit in der Berufungskommission/Bewerbungsunterlagen

Zu Beginn ihrer Tätigkeit stellt die Berufungskommission anhand des Ausschreibungstextes einen Kriterienkatalog auf, ggf. mit Gewichtung der Kriterien, der für die engere Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber maßgebend ist. Hierbei sind die Kriterien des § 62 HHG in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Bewerbungsunterlagen werden nach Sichtung durch die Präsidentin/den Präsidenten in den Fachbereich (Dekanin/Dekan) gegeben, der sie -nach Erstellen der Eingangsbestätigung durch die Personalabteilung für die Bewerberinnen und Bewerber – den Mitgliedern der Berufungskommission zugänglich macht. Die ernannten Mitglieder sichten die Bewerbungsunterlagen in zeitlicher Abstimmung mit der Dekanin/dem Dekan.

Auf der Grundlage des Kriterienkatalogs trifft die Berufungskommission nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Auswahl der in die engere Wahl zu ziehenden Bewerberinnen/Bewerber. Die Entscheidung und Begründung der Kommission für die weitere Berücksichtigung im Verfahren wie auch für die Ablehnung ist jeweils im Protokoll festzuhalten.

Das HGIG wie auch der Frauenförderplan der Hochschule sind zu beachten. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind gem. § 10 Abs.1 HGIG ebenso viele Bewerberinnen wie Bewerber bzw. alle Bewerberinnen einzuladen, soweit sie - anhand der vorliegenden Bewerbungsunterlagen ersichtlich - die geforderten Kriterien zur Qualifikation für die vakante Stelle erfüllen. Die entsprechende Begründung für die weitere Berücksichtigung wie auch für die Ablehnung ist jeweils in dem Protokoll festzuhalten.

Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Angaben in ihren Bewerbungsunterlagen als schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen im Sinne des SGB IX (§2 Abs.1,2 SGB IX) gelten, werden nur dann nicht in die engere Auswahl genommen, wenn sie offensichtlich nicht fachlich geeignet sind. Die entsprechende Begründung für die weitere Berücksichtigung wie auch für die Ablehnung ist jeweils in dem Protokoll festzuhalten.

Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen/Bewerber werden in der Regel mindestens zu einem Vortrag oder einer ähnlichen Vorstellungsveranstaltung mit anschließendem Kolloquium eingeladen. Die Modalitäten für die Vorstellungsveranstaltung legt die Berufungskommission fest.

Vorstellungsveranstaltungen sind hochschulöffentlich. Die Vorstellungsveranstaltungen finden in der Regel in der Vorlesungszeit statt und sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Berufungskommission rechtzeitig durch Mitteilung an das Präsidium und durch Aushang der Hochschulöffentlichkeit bekanntzugeben. Das sich anschließende Kolloquium wird nicht öffentlich mit den Mitgliedern der Berufungskommission geführt.

(3) Zweitausschreibung

Hält die Berufungskommission eine Zweitausschreibung für erforderlich (z.B. zu geringe Zahl an Bewerbungen, Bewerbungen erfüllen überwiegend fachlich nicht die Erwartungen usw.), so führt das Präsidium diese in Abstimmung mit dem Dekan/der Dekanin aus. Ggf. ist erneut über den Text der Stellenausschreibung bzw. die Aufgabenfestlegung zu beraten. Das Präsidium entscheidet über den geänderten Ausschreibungstext im Rahmen des § 2 dieser Ordnung.

Erfolgt eine erneute Ausschreibung, so sind die Bewerberinnen/Bewerber des Verfahrens durch die/den Vorsitzenden der Berufungskommission mit Unterstützung des zuständigen Dekanatsbüros anzuschreiben.

Es ist mitzuteilen, dass das Berufungsverfahren nicht zum Abschluss gekommen ist und eine erneute Ausschreibung der Professur ggf. mit geändertem Ausschreibungstext erfolgen wird. Auch ist in das Anschreiben der Hinweis aufzunehmen, dass von einer Aufrechterhaltung der Bewerbung ausgegangen wird, sollte keine gegenteilige Mitteilung seitens der Bewerberin/des Bewerbers eingehen.

(4) Hausberufung

Wissenschaftliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

§ 6 Beschlussfassung in der Berufungskommission

(1) Listenfähigkeit

Nach Beendigung der Vorstellungsveranstaltungen stellt die Berufungskommission fest, welche Bewerberinnen/Bewerber für die Berufung geeignet sind (Listenfähigkeit). Hierbei sind die Regelungen des HGIG wie auch des SGB IX sowie der fachliche und persönliche Eindruck bzw. die persönliche Eignung unter Berücksichtigung der aufgestellten und ggf. gewichteten Kriterien zu beachten und schriftlich festzuhalten. Die Abstimmung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sind weniger als 3 Bewerberinnen/Bewerber listenfähig, kann –in Ausnahmefällen- auch eine Liste mit weniger als 3 Bewerberinnen und Bewerbern beschlossen werden. Dies ist gesondert zu begründen.

(2) Berufungsvorschläge

Die Berufungskommission erarbeitet auf der Grundlage ihrer bisherigen Beurteilungen einen Berufungsvorschlag, der aus 3 Einzelvorschlägen in unbestimmter Reihenfolge bestehen soll (Dreierliste).

Die Abstimmung erfolgt in der Kommission geheim.

Beschlossen wird mit den Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten bei einfacher Mehrheit. Eine Briefwahl findet nicht statt. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die

Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Kommissionsmitglieder anwesend sind und die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten. Die/der Berufungskommissionsvorsitzende berücksichtigt die auf jede Bewerberin/jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Im Übrigen gilt §3 Abs.3 sinngemäß.

Kommt danach ein Beschluss auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande, so findet erneut eine Diskussion in der Berufungskommission über die listenfähigen Bewerberinnen/ Bewerber statt. Anschließend erfolgt ein weiterer Wahlgang. Kommt auch in diesem Wahlgang kein Mehrheitsbeschluss zustande, erfolgt ein vierter Wahlgang für dessen Ergebnis die Entscheidung der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen/ Professoren ausschlaggebend ist. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, ist das Berufungsverfahren ohne Ergebnis abgeschlossen.

Jedes überstimmte Mitglied der Berufungskommission kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Die Anmeldung des Sondervotums ist in das entsprechende Protokoll aufzunehmen. Die Sondervoten sind dem Vorsitzenden binnen 5 Werktagen nach der Sitzung mit einer ausführlichen Begründung zuzuleiten und werden dem Berufsungsbericht als Anlage beigelegt.

Das Protokoll der abschließenden Sitzung mit der Wahl der gelisteten Personen geht den Berufungskommissionsmitgliedern spätestens 10 Tage nach der Sitzung in schriftlicher Form zu. Die Mitglieder der Berufungskommission haben innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang des Protokolls die Möglichkeit zur Stellungnahme für eine ggf. erforderliche Korrektur des Protokolls durch den Vorsitzenden.

Die Mitglieder der Berufungskommission können die Unterlagen des laufenden Berufungsverfahrens jederzeit im Dekanatsbüro einsehen.

§ 7 Gutachten/Gutachterinnen/Gutachter

(1) Gutachten

Zur Würdigung der Qualifikation bzw. der fachlichen und pädagogischen Eignung der listenfähigen Kandidatinnen/Kandidaten sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Gutachterinnen/Gutachter eingeholt werden. Die Gutachten sind in der Regel von auswärtigen Professorinnen/Professoren an Kunsthochschulen oder in geeigneten Fächern von künstlerisch/wissenschaftlich ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Kunsthochschulbereichs anzufordern.

Die auswärtigen Mitglieder/beratende Experten der Berufungskommission können in dem Verfahren nicht als Gutachter/in bestellt werden. Die Korrespondenz mit der Gutachterin/dem Gutachter führt die/der Vorsitzende der Berufungskommission. Im Falle einer Hausberufung müssen mindestens zwei Gutachten eingeholt werden.

Die Berufungskommissionsmitglieder können Einblick in die Gutachten nehmen.

(2) Gutachten stimmen nicht überein

Die/der Berufungskommissionsvorsitzende stellt den Eingang der Gutachten fest und teilt der Berufungskommission das Ergebnis mit. Die Berufungskommission ist an die Ergebnisse der Gutachten nicht gebunden. Sofern die Berufungskommission den Ergebnissen der Gutachten nicht folgt, wird dem Berufsungsbericht eine schriftliche Stellungnahme der/des Berufungskommissionsvorsitzenden beigelegt. Es bleibt der Berufungskommission unbenommen, nach entsprechendem Beschluss ein drittes Gutachten einzuholen.

(3) Gutachterinnen/Gutachter

Als Gutachter/in kommen professorale Persönlichkeiten in Frage, die in dem jeweiligen Fachgebiet selbst praktisch tätig sind oder längere Zeit waren und die über besondere Erfahrungen in der Beurteilung künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Qualitäten verfügen.

Das Gutachten muss das künstlerische/wissenschaftliche Werk der Bewerberin/des Bewerbers ausführlich würdigen und für eine Platzierung (Listenplatz) zweifelsfrei erkennen lassen, dass die Bewerberin/der Bewerber zur selbständigen Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule geeignet ist und auf ihrem/seinem Fachgebiet den Anforderungen entspricht, die im Allgemeinen an Professorinnen/Professoren gestellt werden, insbesondere aber auch den besonderen Anforderungen an der Hochschule für Gestaltung Offenbach genügen. Die Gutachter/innen werden von der Berufungskommission benannt. Hierbei können Vorschläge der Bewerberinnen/ Bewerber unter Beachtung der §§20,21 HVwVfG berücksichtigt werden.

§ 8 Berufsungsbericht

(1) Inhalt

Die/der Vorsitzende der Berufungskommission erstellt den Berufsungsbericht. Der Bericht muss mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen als Anlagen enthalten:

O Inhaltsverzeichnis über die Anlagen 1 bis 10

diese sind:

- 1) *Allgemeine Angaben (Professur/Vorschlag/Beteiligungen/Besonderheiten)*
 - *Persönliche Angaben zur/zum Erstplatzierten*
 - *Persönliche Angaben zur/zum Zweitplatzierten*
 - *Persönliche Angaben zur/zum Drittplatzierten*
- 2) Text der Stellenausschreibung
- 3) *Voten*
 - *der Gleichstellungsbeauftragten,*
 - *ggf. der Schwerbehindertenvertretung und*
 - *der studentischen Vertreter_innen*
- 4) *Übersicht über die Bewerber_innen*

- 5) *Abschlussbericht der Berufungskommission*
- 6) *Stellungnahme der Dekanin/des Dekans/ Fachbereichsrates*
- 7) *Gutachten der Platzierten*
- 8) *Personalunterlagen der/des Erstplatzierten*
- 9) *Personalunterlagen der/des Zweitplatzierten*
- 10) *Personalunterlagen der/des Drittplatzierten*
- Protokolle der Sitzungen der Berufungskommission*
- Sondervoten*
- Auflistung der Mitglieder der Berufungskommission mit den Erklärungen der Mitglieder über die Verschwiegenheitspflicht.*

Der Berufsberichtsbericht wird mit allen Bewerbungsunterlagen an den Dekan/die Dekanin des zuständigen Fachbereichs (Stellenzugehörigkeit) weitergeleitet.

(2) Begründung der Platzierung/Nichtberücksichtigung

Die Liste der Platzierten und auch die Rangfolge sind ausführlich schriftlich zu begründen. Die Nichtberücksichtigung eingeladenen schwerbehinderter Bewerberinnen/ Bewerber wie auch die Nichtberücksichtigung eingeladenen Frauen ist von der Berufungskommission besonders zu begründen (siehe § 5 Abs. 2 dieser Ordnung).

(3) Ausnahmen

Ausnahmefälle, wie z.B. eine Hausberufung, die Berücksichtigung von Personen, die durch die Präsidentin/den Präsidenten vorgeschlagen wurden, wie auch das Aufstellen einer Einer- oder Zweierliste, sind von der Berufungskommission gesondert ausführlich zu begründen. Das gleichrangige Platzieren von Bewerberinnen/Bewerbern ist nicht möglich.

§ 9 Beschlussfassung im Fachbereichsrat

(1) Beschlussdokumentation

Der Berufungsvorschlag kann im Dekanatsbüro von den Fachbereichsratsmitgliedern eingesehen werden. Die Informationen sind zwingend vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit ist durch den Dekan/die Dekanin sicherzustellen.

Die/der Vorsitzende der Berufungskommission berichtet in der Sitzung des Fachbereichsrates über das bisherige Berufungsverfahren. Über den Berufungsvorschlag beschließt der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung und in geheimer Abstimmung.

Der Dekan/die Dekanin verfasst einen Bericht über die Beschlussfassung im Fachbereichsrat und leitet diesen mit dem Berufungsbericht und den Bewerbungsunterlagen der Platzierten an den Präsidenten/die Präsidentin weiter.

Die Entscheidung des Fachbereichsrates bedarf außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen/Professoren.

(2) Sondervotum

Jedes überstimmte Mitglied im Fachbereichsrat kann ein schriftliches Sondervotum mit der Darstellung des eigenen Standpunktes abgeben, sofern dies in der Sitzung des Fachbereichsrates vorbehalten wurde. Das Sondervotum ist in die Niederschrift über die Sitzung aufzunehmen und als Anlage dem Bericht des Dekans an die Präsidentin/den Präsidenten beizufügen.

(3) Erneute Behandlung in der Berufungskommission

Stimmt der Fachbereichsrat dem Berufungsbericht nicht mit der erforderlichen Mehrheit zu, wird der Berufungsbericht durch den Dekan/die Dekanin zur erneuten Behandlung an die Berufungskommission zurückverwiesen. Das Präsidium ist durch die Dekanin/den Dekan entsprechend zu informieren.

Bei erneuter unveränderter Vorlage des Berufungsvorschlags an den Fachbereichsrat entscheidet der Fachbereichsrat abschließend und ggf. abweichend von dem Beschluss in der Berufungskommission. Die abweichende Entscheidung kann sich auf die Rangfolge der Platzierten aber auch auf eine andere Berücksichtigung von Bewerberinnen/Bewerbern in dem Verfahren beziehen. Das Präsidium entscheidet über den Fortgang des Verfahrens unter Einbeziehung der/des Berufungskommissionsvorsitzenden und ihres/seines Vertreters sowie des Dekans/der Dekanin als Vertreter/in des Fachbereichsrates.

§ 10 Berufung durch die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule

(1) Berufung

Die Präsidentin/der Präsident entscheidet und begründet den Berufungsvorschlag nach Prüfung des Berufungsberichts und Beratung im Präsidium. Sie/Er kann eine Professorin/einen Professor abweichend von der Reihung der Platzierten des Berufungsvorschlags berufen. Hierüber berät sich die Präsidentin/der Präsident vorab mit der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission und der Dekanin/dem Dekan des betreffenden Fachbereichs.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist gem. § 19 HGIG zur Wahrung des Widerspruchsrechtes rechtzeitig über die Entscheidung des/der Präsidenten/Präsidentin über den Berufungsvorschlag zu unterrichten.

(2) Benachrichtigung

Alle nicht berücksichtigten Bewerberinnen/Bewerber sind schriftlich so früh wie möglich, jedoch mindestens 2 Wochen vor Ernennung über die Nichtberücksichtigung zu informieren.

Die Benachrichtigung erfolgt nach dem erfolgreich geführten Berufungsgespräch mit der/dem zu Berufenden und der verbindlichem Zusage über die Annahme des Rufes.

Die platzierten Bewerberinnen/Bewerber erhalten eine Information über ihre Platzierung in der Berufsliste.

(3) Ablehnung

Im Fall der Ablehnung des Berufungsvorschlags als Ganzes soll die Präsidentin/der Präsident den Berufsbericht mit allen Anlagen unter Angabe der Gründe an die Dekanin/den Dekan mit der Bitte um erneute Behandlung im Fachbereichsrat bzw. auch in der Berufungskommission zurückgeben.

§ 11 Besondere Berufsverfahren

Erhält ein/e Professor/in der Besoldungsgruppe C3/W2 einen Ruf auf ein höher besoldetes Amt an einer anderen Universität/Hochschule, so kann ihr/ihm die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans des betreffenden Fachbereichs ein Amt der Besoldungsgruppe W3 ohne die Durchführung eines Berufsverfahrens übertragen werden. Voraussetzungen hierfür sind die positive Entscheidung des Fachbereichsrats und die positive Stellungnahme des Senats. Auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans kann die Präsidentin/der Präsident auf die Einholung externer Gutachten verzichten. Für die Übertragung eines höheren Amtes für Professor/innen mit Tenure Track gilt die Satzung für die Evaluation und Qualitätssicherung in Tenure Track-Verfahren gemäß §64 Abs.2 HHG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung

(1) Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ab dem Zeitpunkt der Formulierung des Ausschreibungstextes bis zum Abschluss des Verfahrens in der Berufungskommission zu beteiligen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie kann an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Das Vorliegen von Bewerbungen von Bewerberinnen ist hierbei unerheblich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ihren abweichenden Standpunkt zum Ausdruck bringen und dies auch schriftlich fixieren (Sondervotum). Liegt ein Sondervotum vor, ist von Seiten der Berufungskommission hierzu Stellung zu nehmen. Sondervotum und Stellungnahme werden Bestandteil der Berufsunterlagen. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hat kein Stimmrecht, sie gibt ein abschließendes Votum zu dem Berufsbericht bzw. den platzierten Bewerberinnen/Bewerbern ab.

(2) Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule ist ab dem Zeitpunkt der Formulierung des Ausschreibungstextes bis zum Abschluss des Verfahrens in der Berufungskommission zu beteiligen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren, hier besonders über die Bewerberlage nach Abschluss der Bewerbungsfrist. Ihr ist Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen zu geben. Die Schwerbehindertenvertretung hat insbesondere das Recht, an allen Vorstellungs- und Abschlussgesprächen auch mit nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerbern teilzunehmen. Die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule hat kein Stimmrecht, sie gibt ein abschließendes Votum zu dem Berufsberichtsbericht bzw. den platzierten Bewerberinnen/Bewerbern ab.

§ 13 Evaluation und Entfristung im Rahmen von Tenure Track-Verfahren

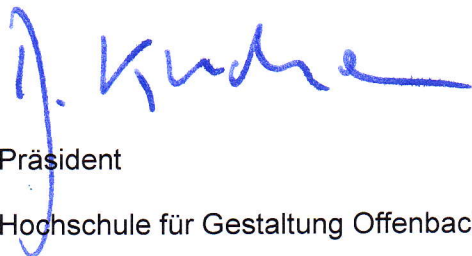
Für die Evaluation und Entfristung von Professor/innen mit Tenure Track gilt die Satzung für die Evaluation und Qualitätssicherung in Tenure Track-Verfahren gemäß §64 Abs.2 HHG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Hochschule für Gestaltung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Gestaltung Offenbach vom 21.05.2019

Offenbach, den 22.5.19



Der Präsident

Der Hochschule für Gestaltung Offenbach

Leitfaden zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main (HfG)

Die Besetzung von Professuren hat eine außerordentliche Bedeutung für die Entwicklungsperspektiven und die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule. Berufungsverfahren sind eines der zentralen hochschulinternen Steuerungsinstrumente für die Qualitätssicherung in Forschung und Lehre und die Hochschulentwicklung insgesamt. Der Arbeit der Berufungskommissionen kommt somit eine zentrale Bedeutung zu. Eine besondere Rücksicht liegt dabei auf dem Gesichtspunkt der Gleichstellung, dem gemäß der gesetzlichen Grundlagen und des Frauenförderplans der HfG Offenbach Rechnung zu tragen ist. Der Leitfaden soll die Berufsungsordnung der HfG konkretisieren und weiterführende Hinweise zur praktischen Handhabung geben.

1. Entwicklungsplanung

In einem Strategiegelgespräch im Rahmen des fachbereichsspezifischen oder -übergreifenden Kollegiums soll unter Einbeziehung der Studierenden insbesondere zu folgenden Punkten Stellung bezogen werden:

- fachliche Ausrichtung, insbesondere bei Änderung der bisherigen Stellendenomination
- Aufgaben in Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung
- Einbindung in die Strukturplanung der Hochschule
- Abstimmung der Schwerpunktsetzung mit dem jeweils anderen Fachbereich
- soweit vorhanden, Vorschläge zur geplanten Zusammensetzung der Berufungskommission
- Vorstellungen zur personellen, sachlichen und räumlichen Grundausstattung der Professur sowie zu deren Stellenwert im Fachbereich und im Gefüge der Hochschule
- Durch das Kollegium soll eine Einschätzung der Bewerber_innenlage abgegeben werden, um zu erreichen, dass eine einschlägige Besetzbarkeit der Professur auf hohem Niveau möglich ist und eine ausreichende Zahl qualifizierter Bewerber_innen zur Verfügung steht.

Zu diesem Gespräch laden die jeweiligen Dekan_innen ein.

Um der Unterrepräsentanz von Frauen in wissenschaftlichen Führungspositionen entgegen zu wirken, sollen die Berufungsverfahren insbesondere unter Berücksichtigung der „Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern“ sowie des Frauenförderplans der HfG ausgestaltet werden und sich an den Zielzahlen der HfG Offenbach für die Erhöhung des Frauenanteils an Professuren orientieren, siehe auch das Gleichstellungskonzept der HfG Offenbach.

2. Berufungskommission

Der Berufungskommission gehören fünf Professor_innen, zwei Lehrer_innen für besondere Aufgaben bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter_innen und zwei Studierende an.

Die Mitgliedschaft in der Berufungskommission ist ein persönliches Amt; eine Vertretung, auch zeitweise, ist damit ausgeschlossen.

Externe können in beratender Funktion tätig oder Mitglieder der Berufungskommission sein. Es sollen möglichst qualifizierte Frauen gewonnen werden.

Auf den in §13 HGIG geforderten Frauenanteil von 50 Prozent ist hinzuwirken. Die Gleichstellungsbeauftragte ist daher frühzeitig über die Besetzung der Berufungskommission und die Einhaltung des Frauenanteils zu informieren. Abweichungen von dieser Regelung sollen nur nach Absprache mit der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen.

Bei der Zusammensetzung der Berufungskommission sind die Hinweise der DFG zu Fragen der Befangenheit zu beachten.

Zu allen Sitzungen im Rahmen des Berufungsverfahrens sind einzuladen:

- die stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission, d. h. die durch den Fachbereichsrat benannten Professor_innen, Lehrer_innen für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiter_innen, Student_innen
- die Gleichstellungsbeauftragte
- ggf. externe Mitglieder/Beratende

Die Beratungen in der Berufungskommission sind vertraulich. Alle Mitglieder sind von dem/der Kommissionsvorsitzenden zu Beginn der ersten Sitzung darauf hinzuweisen, dass alle Informationen, die während und in Rahmen des Verfahrens erlangt werden, vertraulich zu behandeln sind und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Dies gilt auch über den Abschluss des Verfahrens hinaus.

Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn **mindestens** zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Stimmabgaben per Telefon oder Mail sind rechtlich unzulässig. Auf diese Art getroffene Beschlüsse der Berufungskommission sind daher nicht wirksam.

3. Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt öffentlich und im Regelfall international. Auf eine breite Streuung und leichte Zugänglichkeit sollte geachtet werden.

Die Ausschreibungen enthalten folgende Aspekte:

- aus der strategischen Ausrichtung der Hochschule sich ergebende Vorstellungen vom Profil der Bewerber_innen
- die Bezeichnung der Professur unter Angabe des Lehrgebietes
- den Zeitpunkt der voraussichtlichen Besetzung der Professur
- die Besoldungsgruppe
- die Beschäftigung im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis

- die Angabe über die Höhe des Lehrdeputats
- ggf. die Dauer der Befristung, bzw. der Hinweis auf eine Tenure Track-Option
- Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben sowie die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung
- einen Hinweis auf die Einstellungs Voraussetzungen gem. § 62 HHG
- einen Hinweis gem. § 9 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) und gem. Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)
- die in der Regel 6-wöchige Bewerbungsfrist
- das Präsidium als Adressat für die Bewerbungen sowie der Hinweis, dass Bewerbungskosten nicht übernommen werden
- Datenschutzrechtlicher Hinweis

Einstellungsvoraussetzung für Theorieprofessor_innen sind die Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen.

Die Ausschreibung soll folgenden Passus enthalten: Die HfG Offenbach strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen im künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich an und fordert deshalb Frauen ausdrücklich auf, sich zu bewerben.

Schwerbehinderten Bewerber_innen wird bei im Wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung der Vorrang gegeben. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund werden begrüßt.

4. Aktives Anwerben von Bewerber_innen

Die Berufungskommissionsvorsitzenden sollen darauf hinwirken, dass rechtzeitig vor Ausschreibungsende alle Möglichkeiten zum aktiven Anwerben von qualifizierten Bewerber_innen, insbesondere Frauen, ausgeschöpft werden. So können Fachnetzwerke und spezielle Datenbanken genutzt und in Frage kommende Künstler_innen und Wissenschaftler_innen gezielt angeschrieben werden. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt bei Bedarf.

5. Auswahlkriterien

Im gesamten Berufungsverfahren sind unbedingt die in der Ausschreibung der Stelle abschließend genannten Kriterien zu berücksichtigen. Diese dürfen während des Verfahrens nicht durch zusätzliche oder abweichende Qualifikationserfordernisse verändert oder ersetzt werden. Die Berufungskommission kann jedoch zu Beginn ihrer Tätigkeit weitere Erläuterungen der Auswahlkriterien geben.

Darüber hinaus sind die Bewerber_innen neben ihrer fachlichen auch nach ihren außerfachlichen Qualifikationen zu beurteilen. Dazu zählen insbesondere Erfahrungen in der Lehre, in der akademischen Selbstverwaltung und im interdisziplinären Zusammenarbeiten.

Unterbrechungen und Reduzierungen der Arbeitszeit aufgrund familienbedingter Auszeiten und daraus resultierende zeitliche Verzögerungen oder geringere Quantität bei der Erbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistung oder einzelner Qualifikationsabschlüsse dürfen Bewerber_innen nicht nachteilig angerechnet werden.

Bei Sichtung der Bewerbungsunterlagen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Alle Bewerber_innen sollen von der zuständigen Fachbereichsverwaltung daraufhin überprüft werden, ob sie die formalen Voraussetzungen zur Berufung auf eine Professur nach HHG erfüllen.
- Im Rahmen eines Verfahrens zur Besetzung einer theoretisch-wissenschaftlichen Professur ist die Berufungskommission auf das Nichtvorliegen einer Habilitation aufmerksam zu machen. Die Kommission hat dann zu begründen, ob und wenn ja, welche gleichwertigen Leistungen vorliegen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

Weitere Regelung können in der Berufsordnung nachgesehen werden.

- In Vorbereitung auf die erste Auswahl Sitzung der Berufungskommission sind die formal qualifizierten Bewerbungen von den Kommissionsmitgliedern einzeln zu sichten.
- In der ersten Auswahl Sitzung der Kommission findet zunächst die Verständigung über die Anwendung der Ausschreibungskriterien statt, um eine kriteriengeleitete Bewertung sicherzustellen. Danach erfolgt die gemeinsame Sichtung der Bewerbungsunterlagen.
- Zur Sicherstellung, dass der Kriterienkatalog gleichermaßen zur Beurteilung aller Bewerber_innen angewendet wird, wird die Verwendung von Rastern oder Checklisten empfohlen.

6. Anhörungen und Kommissionsgespräch

Bei der Entscheidung über die Auswahl der zu den Anhörungen Einzuladenden ist §10 Abs. 1 HGIG zu beachten:

„In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Bewerbungsgespräch eingeladen, soweit ein solches durchgeführt wird, wenn sie die gesetzlich oder sonst vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes erfüllen.“

Abweichungen sind zu begründen.

Termine der Anhörungen sollen frühzeitig in die Hochschulöffentlichkeit kommuniziert werden; die Namen der Anzuhörenden und die zeitliche Abfolge der Vorträge sollen jedoch erst zwei Wochen vorher und hochschulintern, also nicht auf der Website, bekanntgegeben werden.

In dem sich nach der Präsentation in der Regel anschließenden Gespräch mit der Berufungskommission sollte im Hinblick auf die Möglichkeit des Zuzugs der Familien oder Partner_innen der Bewerber_innen ein Hinweis auf die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen.

Im Gespräch ist darauf zu achten, dass allgemeine Fragen an die Bewerber_innen, in gleichem Maße gestellt werden, um die erfragten Kriterien für alle Bewerber_innen anwenden zu können, es sei denn, es handelt sich um konkrete Fragen in Bezug auf eine_n Bewerber_in oder spezifische Arbeitsschwerpunkte.

7. Abstimmung der ungereichten Liste durch die Kommission

Der Beschluss über die ungereichte Liste (in der Regel Dreierliste) muss im Hinblick auf den beschlossenen Kriterienkatalog widerspruchsfrei und nachvollziehbar sein.

8. Gutachten

Beim Einholen der externen Gutachten sollte darauf geachtet werden, dass mindestens eine Gutachterin benannt wird.

9. Berufungsvorschlag

Wenn die Kommission nach Abwägung der internen Diskussionen und unter Hinzuziehung der externen Gutachten zu der Einschätzung gelangt, dass das Anforderungsprofil nur bei einer oder zwei Personen tatsächlich vollgültig der Fall ist, dann können auch nur Einer- oder Zweierlisten vorgelegt werden. Die Vorlage einer Einer- oder Zweierliste erfordert indes eine besondere Begründung.

10. Verfahrenstransparenz

Verwaltungsseitig wird das Berufungsverfahren wie folgt unterstützt:

- Eingangsbestätigung für jede Bewerbung
- nach Ruferteilung an die oder den Erstplatzierte_n: Information über den Abschluss des Verfahrens an alle Bewerber_innen unter gleichzeitiger Rücksendung der Bewerbungsunterlagen (außer Unterlagen der Listenplatzierten)

- Information an die übrigen Platzierten unter Rücksendung der Bewerbungsunterlagen
- Zwischen der Information der nicht berücksichtigten Bewerber und der Ernennung des Berufenen muss eine für eine Rechtsschutzentscheidung ausreichende Zeitspanne – mind. 14 Tage – liegen

Etwaiger Emailverkehr mit Bewerber_innen darf nur von der Hochschuladresse aus erfolgen.

11. Berufungsbericht

Der Berufungsbericht wird nach folgender Gliederung zweifach erstellt (Original und 1 Kopie) und beinhaltet:

- Stellenbezeichnung
- Text der Stellenausschreibung (Veröffentlichungsorte; Dokumentation aktiver Rekrutierungsmaßnahmen)
- Zusammensetzung der Berufungskommission (Nennung der Mitglieder); bei Nichterreicherung des laut HGIG geforderten Frauenanteils von 50 Prozent eine Begründung und Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten
- Protokolle der Sitzungen der Berufungskommission
- Kriterienkatalog
- Übersicht über die Bewerber_innen nach Eingang; inklusive System (Raster bzw. Checkliste), das die Sichtung der Bewerber_innen nach dem Kriterienkatalog festhält
- Übersicht über abgelehnte Bewerbungen aufgrund fehlender Kompetenz für das Lehrgebiet, abgelehnte Bewerbungen aufgrund zu einseitiger bzw. nicht stellenadäquater Profilierung; von der Berufungskommission dem Fachbereichsrat zur Einladung vorgeschlagene Bewerber_innen
- Dokumentation der Anhörungen
- Vergleichende Gutachten
- Ergebnis der vergleichenden Gutachten
- Vorschlag der Berufungskommission
- Entscheidung des Fachbereichsrats

- Kenntnisnahme der Entscheidung durch den Senat mit Datum der Senatssitzung
- Votum der Gleichstellungsbeauftragten
- Laudationes durch den/die Berufungskommissionsvorsitzende/n
- Übersichtsblatt (Auflistung der Listenplätze, Empfehlung der vergleichenden Gutachter_innen, Entscheidung der Berufungskommission, Entscheidung des Fachbereichsrats)
- Auflistung der Anlagen
- Ggf. Begründung des Vorsitzenden für die Nichterreichung des Frauenanteils in der Berufungskommission und Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten
- Unterschrift des Vorsitzenden

Das Original des Berichts geht an das Präsidium. Die Kopie verbleibt in den Fachbereichen.

12. Ernennung

Berufungsverhandlungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem Kanzler oder der Kanzlerin im Zusammenwirken mit dem Dekan oder der Dekanin geführt. Sie sind zügig auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes sowie der ergänzenden Hinweise durchzuführen.